

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Auskunft:  
Mag.a Johanna Schöch, MA  
T +43 5574 511 26217

Zahl: PrsG-412-25/BG-247  
Bregenz, am 18.09.2020

Betreff: Kurzbegutachtung Novelle Epidemiegesetz 1950, Covid-19-Maßnahmengesetz,  
Tuberkulosegesetz; Entwurf; Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 14. September 2020, GZ: 2020-0.587.497

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## **I. Zu Artikel 1 – Änderung des Epidemiegesetzes 1950:**

### **1. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### Zu Z. 5 und 13 (§§ 7 Abs. 1a und 50 Abs. 14):

Hier wird nach der Wortfolge „Jede Anhaltung“ die Wortfolge „, die länger als zehn Tage aufrecht ist,“ eingefügt, sodass nicht mehr jede Anhaltung (Absonderung) von der Bezirksverwaltungsbehörde dem Bezirksgericht zu melden ist. Das schafft insofern Unklarheiten, als im Absonderungsbescheid die Anhaltung zumeist nicht (nur) mit einem fixen Datum terminiert wird, sondern mit dem Zeitpunkt, in dem keine Ansteckungsfähigkeit mehr gegeben ist (48h Symptomfreiheit), allenfalls kombiniert mit einem bestimmten Datum, bis zu dem die Absonderung jedenfalls aufrecht zu bleiben hat. Die Behörde weiß bei Erlassung der Absonderung daher nicht, ob diese – mangels Symptomfreiheit – länger als 10 Tage aufrecht sein wird.

Es sollte daher klar geregelt werden, dass eine nicht länger als 10 Tage befristete Absonderung auf Grund einer COVID- Erkrankung (mag sie zusätzlich auch die weitere Voraussetzung der Symptomfreiheit verlangen) nicht ans Gericht zu melden ist.

Im Übrigen wird – was die Überprüfungsbefugnis durch das Gericht betrifft – auf die Ausführungen zum Tuberkulosegesetz verwiesen.

Hinsichtlich der Inkrafttretensbestimmung zu § 7a Abs. 1 dritter Satz in § 50 Abs. 14 erscheint der letzte Satz missverständlich. Angeregt wird, die folgende Formulierung zu verwenden: „Mit 01. Jänner 2022 tritt § 7a Abs. 1 dritter Satz in der Fassung vor BGBl. I Nr. xx/2020 wieder in Kraft.“

Zu Z. 6 (§ 15 Abs. 1 Z. 1):

Der Wortlaut der neugeschaffenen Z. 1 und 2 lässt darauf schließen, dass Veranstaltungen nur entweder einer Bewilligungspflicht unterworfen oder aber gänzlich untersagt werden können. Es sollte sichergestellt sein, dass Regelungen wie der derzeitige § 10 Abs. 5 der Lockerungsverordnung, mit der für bestimmte Veranstaltungen ein Präventionskonzept erstellt sowie eine Person zur COVID-Beauftragten bestellt werden muss, aber keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist, weiterhin möglich sind.

Zu Z. 12 (§ 43a):

Unklar ist die Konsequenz einer allfälligen Nichteinhaltung der Mitteilungsverpflichtung nach Abs. 4. Zumindest in den Erläuterungen sollte festgehalten werden, dass dies nicht die Rechtmäßigkeit der Verordnung berührt.

**2. Anregung außerhalb des Entwurfs:**

Allgemeines:

Im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz wird an der grenzüberschreitenden Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 gearbeitet und ist dafür ein grenzüberschreitender Austausch zwischen den Gesundheitsbehörden angedacht, bei dem auch personenbezogene Daten zum Zwecke des Contact-Tracing übermittelt werden sollen. Es wird diesbezüglich ersucht zu prüfen, ob für diesen Austausch eine spezielle datenschutzrechtliche Grundlage im Epidemiegesetz 1950 erforderlich ist und diese gegebenenfalls zu schaffen.

Zu § 28a:

Es sollte den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermöglicht werden, an den Grenzen gesundheitsbehördliche Kontrollen selbständig durchzuführen, weshalb eine Anpassung von § 28a Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 dahingehend angeregt wird, dass in dieser Bestimmung auch § 25 genannt wird. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verfügen über das notwendige Auftreten, die notwendige Routine bei der Durchführung von Kontrollen und über die entsprechenden Informationskanäle, um insbesondere risikobasierte Kontrollen effizient durchführen zu können. Die Polizei kann aufgrund ihrer Wachkörperstruktur Kontrollen leichter österreichweit abstimmen und damit ein möglichst einheitliches Vorgehen gewährleisten. Ein österreichweit einheitliches, abgestimmtes und effizientes Vorgehen erscheint in diesem Bereich unabdingbar.

Im Übrigen wird betreffend die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes allgemein auf die Ausführungen zu § 6 des Entwurfs zur Änderung des Covid-19-Maßnahmengesetzes verwiesen.

## **II. Zu Artikel 2 – Änderung des Tuberkulosegesetzes:**

### Zu Z. 2 (§ 17 Abs. 4):

Voraussetzung für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Anhaltung ist eine bestehende, aufrechterhaltene Freiheitsbeschränkung. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Anhaltung ist jedoch nicht mehr zulässig, wenn die Freiheitsbeschränkung nicht mehr besteht. Diese – auch im Epidemiegesetz 1950 (§ 7 Abs. 1a) bestehende – Rechtsschutzlücke sollte durch eine klare Regelung geschlossen werden. Weiters sollte die in dieser Bestimmung vorgesehene privilegierte Einbringungsmöglichkeit von Personen, die in einer Wohnung angehalten sind, auch auf Personen ausgedehnt werden, die nicht in einer Wohnung, sondern beispielsweise in einer Krankenanstalt abgesondert werden.

## **III. Zu Artikel 3 – Änderung des Covid-19-Maßnahmengesetzes:**

### **1. Allgemeines:**

Da praktisch alle Bestimmungen neu formuliert bzw. geändert werden, wäre in Betracht zu ziehen, das ganze Gesetz neu zu erlassen.

### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### Zu Z. 2 (§ 2):

Der Entwurf und die Textgegenüberstellung zu § 2 widersprechen sich: Während der Entwurf einen kurzen Absatz vorsieht, enthält die Textgegenüberstellung in den Abs. 2 bis 6 ausführliche Regelung zu den Mitgliedern der Kommission. Unklar ist weiters, welche Bedeutung der Wortfolge „im Kontext mit dem ‚Ampelsystem‘“ in § 2 in der Fassung des Entwurfs zukommt.

Die in der Textgegenüberstellung enthaltene Regelung der Corona-Kommission wird bevorzugt, insbesondere müssen die Bestellungsmodalitäten klar und das Vorschlagsrecht der Landeshauptleute gewährleistet sein.

Die Klassifikation der Bewertung der epidemiologischen Lage durch die „Corona-Kommission“ als „antizipiertes bzw. objektiviertes Sachverständigengutachten“ wäre naheliegend und sollte klargestellt werden.

#### Zu Z. 7 (§§ 4 bis 11):

#### Zu § 6 (Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes):

Der § 2a soll nach dem Entwurf unverändert als § 6 weiter gelten. Es wird angeregt, eine inhaltliche Anpassung zu prüfen: Eine reine Mitwirkung bzw. Unterstützung der Gesundheitsbehörden durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht. Viel-

mehr sollten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der Gesundheitsbehörde auch eigenständig tätig werden können. Im Einzelfall könnte dann entschieden werden, bei welchen Amtshandlungen und Kontrollen die Anwesenheit eines Organs der Gesundheitsbehörde erforderlich ist und welche Kontrollen selbständig von der Polizei durchgeführt werden können. Dadurch würde auch ein effizienter Personaleinsatz ermöglicht.

Da der gesamte § 6 neu erlassen wird, könnten die Absatzbezeichnungen durchgehend nummeriert werden (Abs. 1, 2 und 3 statt Abs. 1, 1a und 2).

Zu § 9 (Kontrolle durch die Behörde):

Zweck der Maßnahmen nach diesem Gesetz und somit auch der Kontrolle der Maßnahmen ist die Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19. Die Befugnis zur Betretung von Räumen und Einsichtnahme in Unterlagen ist weitreichend formuliert. Es sollte klargestellt werden, dass die Einsichtnahmemöglichkeit auf Unterlagen beschränkt ist, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

Weiters wird angeregt zu prüfen, inwiefern eine ausdrückliche Ermächtigung zur zwangsweisen Durchsetzung von Maßnahmen (z.B. Räumung überfüllter Lokale) vorgesehen werden könnte. Derzeit könnte eine solche Maßnahme nur aus § 6 Abs. 1 abgeleitet werden.

Zu § 10 (Anhörung der Corona-Kommission):

Zu hinterfragen ist, ob es stimmig ist, die Anhörung der „Corona-Kommission“ nur für Verordnungen des Bundesministers nach diesem Gesetz, nicht aber für solche des Bundesministers nach § 15 Epidemiegesetz 1950 vorzusehen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin


Martina Rüscher, MBA MSc

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: [heike.eder@parlament.gv.at](mailto:heike.eder@parlament.gv.at)
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: [christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at](mailto:christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at)
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: [adi.gross@parlament.gv.at](mailto:adi.gross@parlament.gv.at)
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: [karlheinz.kopf@parlament.gv.at](mailto:karlheinz.kopf@parlament.gv.at)
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, St-Gebhard-Straße 10/3, 6900 Bregenz, E-Mail: [reinhold.einwallner@parlament.gv.at](mailto:reinhold.einwallner@parlament.gv.at)
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: [norbert.sieber@parlament.gv.at](mailto:norbert.sieber@parlament.gv.at)
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [reinhard.boesch@fpoe.at](mailto:reinhard.boesch@fpoe.at)
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Locker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [gerald.locker@parlament.gv.at](mailto:gerald.locker@parlament.gv.at)
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: [nina.tomaselli@parlament.gv.at](mailto:nina.tomaselli@parlament.gv.at)
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at)
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-

Mail: institut@foederalismus.at

23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
28. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
29. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
30. Abt. Kultur (IIc), Intern
31. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
32. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), Intern
33. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
34. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
35. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
36. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
37. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
38. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
39. Dr. Erwin Bahl, Intern: Weiterleiten zur Information

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim          Amt der Vorarlberger Landesregierung          Landhaus          A-6901 Bregenz          E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a>          überprüft werden.</p>